Steinkohlen, Steinkohlenkoks oder Steinkohlenbriketts der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft an in den Niederlanden ansässige Abnehmer (Händler oder Verbraucher) abgesetzt haben.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. August 1958 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1959 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 24. Juli 1958 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident
Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 13/58

vom 24. Juli 1958

über die Verwaltung der durch die Entscheidungen Nr. 22/54, 14/55, 26/55, 3/56 und 2/57 geschaffenen Ausgleichseinrichtungen

Auf Grund des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages;

auf Grund der Entscheidungen:

Nr. 22/54 vom 26. März 1954 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 30. März 1954),*

Nr. 14/55 vom 26. März 1955 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 8 vom 30. März 1955),*

Nr. 26/55 vom 20. Juli 1955 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 18 vom 26. Juli 1955),*

Nr. 3/56 vom 15. Februar 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 22. Februar 1956),*

Nr. 2/57 vom 26. Januar 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 28. Januar 1957);*

auf Grund des Urteils des Gerichtshofes vom 13. Juni 1958 in der Rechtssache Nr. 9/56 zwischen dem Unternehmen „Meroni & Co., Industrie Metallurgiche S.p.A." und der Hohen Behörde;

in der Erwägung, daß der Gerichtshof mit seinem Urteil vom 13. Juni 1958 in der Rechtssache Nr. 9/56 eine individuelle Entscheidung, die einen vollstreckbaren Titel zur Einziehung von Ausgleichszahlungen gemäß Entscheidung Nr. 14/55 vom 26. März 1955 darstellte, für nichtig erklärt hat;

in der Erwägung, daß der Gerichtshof in der Urteilsbegründung ausgeführt hat, daß die Hohe Behörde mit ihrer Entscheidung Nr. 14/55 vom 26. März 1955 der Ausgleichskasse für eingeführten Schrott (nachstehend „Ausgleichskasse" genannt) und dem Gemeinsamen Büro der Schrottverbraucher (nachstehend „Gemeinsames Büro" genannt), die beide durch notariellen Akt vom 24. April 1953 geschaffen wurden, in unzulässiger Weise Befugnisse übertragen hat;

in der Erwägung, daß auch die anderen vorstehend aufgeführten Entscheidungen der Hohen Behörde eine solche Übertragung von Befugnissen auf die Ausgleichskasse und das Gemeinsame Büro enthalten;

in der Erwägung, daß die Geschäftsvorgänge der durch die vorstehend genannten Entscheidungen geschaffenen finanziellen Einrichtungen noch nicht abgeschlossen sind und daß sie von einer dafür zuständigen Stelle weitergeführt werden müssen;

in der Erwägung, daß es zur Bereinigung des gegenwärtigen Zustands demnach erforderlich ist,

— die Übertragung von Befugnissen an die Ausgleichskasse und an das Gemeinsame Büro zu widerrufen,

— der Hohen Behörde die Befugnis zu geben, die Beschlüsse der Ausgleichskasse und des Gemeinsamen Büros zu überprüfen, um sie entweder zu bestätigen oder aufzuheben,

— der Hohen Behörde die Befugnis zu geben, die Ausgleichskasse oder eine andere geeignete Stelle mit Durchführungsarbeiten zu beauftragen;

in der Erwägung, daß in der Vergangenheit die Kosten der Verwaltung der durch die oben bezeichneten Entscheidungen geschaffenen finanziellen Einrichtungen von den Unternehmen getragen wurden, die Mitglieder der Ausgleichskasse waren; daß die Höhe Behörde sich die Mittel zur Deckung der Kosten beschaffen muß, die durch die mit der Verwaltung dieser finanziellen Einrichtungen zusammenhängenden Geschäfte entstehen; daß deshalb die Schrott verbrauchenden Stahlunternehmen im Verhältnis ihrer Eingänge an Zukaufschrott zur Zahlung von Beiträgen heranzuziehen sind;

in der Erwägung, daß eine genaue Berechnung der sich aus der Ausgleichseinrichtung ergebenden Rechte und Pflichten der Unternehmen nur möglich ist, wenn die Unternehmen bestimmte Elemente für diese Berechnung gemeldet haben;

in der Erwägung, daß es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß einige Unternehmen derartige Meldungen entweder überhaupt nicht oder in unrichtiger Weise erstatten;

in der Erwägung, daß demnach zu einem guten Funktionieren des Ausgleichssystems die Hohe Behörde die Befugnis erhalten muß, in derartigen Fällen vom Amts wegen Schätzungen vorzunehmen oder unrichtige Meldungen zu berichtigen,

erläßt die Hohe Behörde mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrates folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

1. Für alle Tätigkeiten, die für die Verwaltung der durch die nachstehenden Entscheidungen der Hohen Behörde geschaffenen finanziellen Einrichtungen erforderlich sind:

Nr. 22/54 vom 26. März 1954 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 30. März 1954),*

Nr. 14/55 vom 26. März 1955 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 8 vom 30. März 1955),*

Nr. 26/55 vom 20. Juli 1955 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 18 vom 26. Juli 1955),*

Nr. 3/56 vom 15. Februar 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 22. Februar 1956),*

Nr. 2/57 vom 26. Januar 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 28. Januar 1957);*

a) nimmt die Hohe Behörde die Zuständigkeiten wahr, welche durch diese Entscheidungen auf die Ausgleichskasse und das Gemeinsame Büro übertragen worden waren; die Hohe Behörde kann die Ausgleichskasse oder jede geeignete Organisation mit der ausführenden Tätigkeit beauftragen;

b) ist die Hohe Behörde befugt, erforderlichenfalls Beschlüsse der Ausgleichskasse und des Gemeinsamen Büros aufzuheben und die sich aus der Aufhebung ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Um die Kosten für die Durchführung der obengenannten Tätigkeiten zu decken, können die in Artikel 80 des Vertrages genannten Schrott verbrauchenden Unternehmen gemäß den von der Hohen Behörde zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zur Zahlung von Beiträgen, entsprechend ihren Eingängen an Zukaufschrott, herangezogen werden.

Artikel 2

Wenn die Unternehmen die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben nicht melden, ist die Hohe Behörde befugt, Schätzungen von Amts wegen vorzunehmen. Die Hohe Behörde ist ferner befugt, Meldungen von Amts wegen zu berichtigen, für die ausreichende Nachweise nicht beigebracht werden können.

Artikel 3

Die vorstehende Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. August 1958 in Kraft. Sie wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 24. Juli 1958 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 14/58

vom 24. Juli 1958

über die Berichtigung und Auslegung einiger Artikel der Entscheidung Nr. 2/57 vom 26. Januar 1957 (Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 28. Januar 1957)

Auf Grund des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe *b* des Vertrages;

auf Grund der Entscheidung Nr. 2/57 vom 26. Januar 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 4 vom 28. Januar 1957);*

in der Erwägung, daß bei der Anwendung der Entscheidung Nr. 2/57 in ihrem Wortlaut sachliche Unrichtigkeiten und Mehrdeutigkeiten zutage getreten sind, die behoben werden müssen;

in der Erwägung, daß in Artikel 6 der Entscheidung folgende zwei Irrtümer zu berichtigen sind:

— es ist nicht die gesamte, sondern die *halbe* Menge zu berücksichtigen, für die auf Grund der Entscheidungen Nr. 26/55 und 3/56 im Referenzzeitraum Prämien gewährt wurden;

— es muß heißen, daß der Referenzsatz demjenigen der vorhandenen Anlagenarten und Erzeugungsverfahren *gleich* ist, und nicht, daß er proportional dazu zu errechnen ist;

in der Erwägung, daß zur Anwendung des Artikels 6 klargestellt werden muß, was unter folgenden Begriffen zu verstehen ist:

— Verbrauch von Zukaufschrott *nach Anlagenart und Erzeugungsverfahren;*

— Verbrauch von Zukaufschrott *proportional* zum Verbrauch der bereits bestehenden Anlagenarten und Erzeugungsverfahren;

— *Zeitraum normaler Betriebsverhältnisse;*

und daß es angezeigt scheint,

— davon auszugehen, daß das Verhältnis zwischen dem Verbrauch von Zukaufschrott und dem Gesamtverbrauch des Unternehmens — Schrott aller Art zusammengezählt — bei *jeder Anlagenart und jedem Erzeugungsverfahren* das gleiche ist;

— das Verhältnis zwischen dem Referenzverbrauch bereits bestehender und sonstiger Anlagen auf Grund der *jeweiligen Erzeugung* während des Referenzzeitraums und während eines Zeitraums normaler Betriebsverhältnisse zu berechnen;